



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 669/2022
Datum RR-Sitzung: 22. Juni 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.2208
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sammlung und Entsorgung der durch den Fachhandel zurückgenommenen Sonderabfälle aus Privathaushalten; Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 bis 2033

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit sollen die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 250 000 für die Sammlung und Entsorgung der durch den Fachhandel zurückgenommenen Sonderabfälle aus Haushalten finanziert werden.

Die Ausgabenbewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2033.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Art. 13
- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1), Art. 13 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Landesindex der Konsumentenpreise Stand April 2022

Jährliche Kosten	CHF	250 000
Davon:		
– Sammeldienst	CHF	135 000
– Triage und Entsorgung	CHF	115 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	250 000

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG.

Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden mit jährlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2024 über das Konto 313000 abgelöst.

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben ist auf 10 Jahre befristet und gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2033.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat